

Satzung der Hans-Fallada-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name/Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Hans-Fallada-Gesellschaft e.V.“.

Sie hat ihren Sitz in Carwitz/Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft bestehen darin,

1. die kulturelle Lebensleistung Hans Falladas lebendig zu erhalten, sich mit Werk und Schaffen auseinanderzusetzen, es zu erschließen, zu Pflegen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
2. die Verbreitung des Gedankengutes des Schriftstellers durch Lesungen, literarische Kolloquien, Symposien, Ausstellungen etc. zu fördern,
3. die Wirkungs- und Forschungsstätten Hans Falladas in Mecklenburg-Vorpommern (das Hans-Fallada-Haus Carwitz, die Gedenkstätte Carwitz, das Hans-Fallada-Archiv Carwitz, den Hans-Fallada-Nachlass im Literaturzentrum Neubrandenburg) zu unterstützen,
4. die literarischen Traditionen in Mecklenburg-Vorpommern zu beleben und das Werk des Schriftstellers im kulturellen Bewusstsein der Menschen zu verankern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Förderung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele. Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie die in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele sowie die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen wollen. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrags verpflichtet.

Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft,
- d) durch Streichung

Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr frei. Er muss mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn es die Ziele oder das Ansehen der Gesellschaft nachhaltig schädigt.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre bestehen und das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft bekundet. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie wird von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Vorliegende Anträge

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- einem von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bestellten Beauftragten
- bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Vertretung nach außen erfolgt jeweils durch zwei dieser drei Personen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Haushaltsplanes
- Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der Ziele und Aufgaben im Sinne dieser Satzung fällt das Gesellschaftsvermögen an die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 21.07.1991 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 17.7.1994 im § 3 (vergl. Protokoll vom 17.7.94) ergänzt und am 17.7.2004 in §§ 1, 2, 4, 6, 7 (vergl. Protokoll vom 17.7.04) geändert und ergänzt